
2009**Ausgegeben zu Bonn am 21. April 2009****Nr. 13**

Tag	Inhalt	Seite
20. 2.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls Nr. 13 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die vollständige Abschaffung der Todesstrafe	382
11. 3.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten und über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten betreffend Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr	383
12. 3.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs	386
20. 3.2009	Bekanntmachung des deutsch-liberianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	386
20. 3.2009	Bekanntmachung des deutsch-malischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	388
24. 3.2009	Bekanntmachung des deutsch-luxemburgischen Abkommens über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen	389
24. 3.2009	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-ukrainischen Abkommens über die Beförderung von Wehrmaterial und Personal durch das Hoheitsgebiet der Ukraine	394
24. 3.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen	394
26. 3.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption	395
7. 4.2009	Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)	396

Die Anlage zur Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 7. April 2009 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls Nr. 13
zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
über die vollständige Abschaffung der Todesstrafe**

Vom 20. Februar 2009

Das Protokoll Nr. 13 vom 3. Mai 2002 zur Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die vollständige Abschaffung der Todesstrafe (BGBl. 2004 II S. 982, 983) ist nach seinem Artikel 7 Absatz 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Frankreich	am 1. Februar 2008
Monaco	am 1. März 2006.

Montenegro ist gemäß Beschluss des Ministerkomitees des Europarats vom 9. Mai 2007 mit Wirkung vom 6. Juni 2006 als Vertragsstaat des Protokolls Nr. 13 anzusehen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. März 2007 (BGBl. II S. 623).

Berlin, den 20. Februar 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zum Schutz des Menschen
bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten
und über den Geltungsbereich
des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen
bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten
betreffend Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr**

Vom 11. März 2009

I.

Das Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (BGBl. 1985 II S. 538, 539) ist nach seinem Artikel 22 Absatz 3 für

Andorra am 1. September 2008
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen

in Kraft getreten.

Es wird ferner für

Monaco am 1. April 2009
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung

in Kraft treten.

II.

Andorra hat dem Generalsekretär des Europarats bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 6. Mai 2008 folgende Erklärungen notifiziert:

(Übersetzung)

«Conformément à l'article 3, paragraphe 2, alinéa a, de la Convention, Andorre déclare qu'elle n'applique pas la Convention aux données à caractère personnel suivantes:

- a. Données à caractère personnel relatives à la sécurité de l'Etat et à l'investigation et la prévention des infractions pénales.
- b. Données concernant des personnes physiques et ayant trait à leur activité d'entreprise, ou à leur activité professionnelle et commerciale.
- c. Registres publics expressément régulés par Loi en Andorre, la réglementation applicable au secret bancaire ainsi que les normes régulatrices du secret professionnel.

Conformément à l'article 3, paragraphe 2, alinéa b, de la Convention, Andorre déclare qu'elle appliquera la Convention aux fichiers de données à caractère personnel qui ne font pas l'objet d'un traitement automatisé et qui sont prévus dans la législation interne andorrane.

Conformément à l'article 13, paragraphe 2, de la Convention, Andorre dési-

„Nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens erklärt Andorra, dass es das Übereinkommen nicht auf die folgenden personenbezogenen Daten anwenden wird:

- a) personenbezogene Daten, die mit der Sicherheit des Staates sowie strafrechtlichen Ermittlungen und der Verhütung von Straftaten in Zusammenhang stehen;
- b) Daten, die natürliche Personen betreffen und sich auf ihre unternehmerische, berufliche oder gewerbliche Tätigkeit beziehen;
- c) öffentliche Register, die in den andorranischen Gesetzen, in den auf das Bankgeheimnis anzuwendenden Vorschriften und in den das Berufsgeheimnis regelnden Vorschriften ausdrücklich geregelt sind.

Nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens erklärt Andorra, dass es das Übereinkommen auch auf Dateien/Datensammlungen mit personenbezogenen Daten anwenden wird, die nicht automatisch verarbeitet werden und die in den andorranischen innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen sind.

Nach Artikel 13 Absatz 2 des Übereinkommens bezeichnet Andorra folgende

gne en tant qu'autorité compétente pour réaliser les missions de coopération entre les Parties contractantes:

Agència Andorrana de Protecció de Dades
(Agence andorrane pour la protection des données)
C/Prat de la Creu, 59 – 65
AD500 Andorra la Vella
Principat d'Andorra
Tél. (+376) 808115»

Stelle als die für die Durchführung von Aufgaben der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zuständige Behörde:

Agència Andorrana de Protecció de Dades
(Andorranisches Datenschutzzamt)
C/Prat de la Creu, 59 – 65
AD500 Andorra la Vella
Fürstentum Andorra
Tel. (+376) 808115«

Lettland hat dem Generalsekretär des Europarats am 30. Mai 2008 folgende geänderten Kontaktinformationen notifiziert:

Data State Inspectorate
Kr. Barona Str. 5 – 4
Rīga, LV-1050 Latvia
Tel: (+371) 67223131
Fax: (+371) 67223556
E-mail: info@dvi.gov.lv
Website: <http://www.dvi.gov.lv>

Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik, hat dem Generalsekretär des Europarats am 4. November 2008 folgende Erklärung mit Wirkung vom 5. Februar 2009 notifiziert:

(Übersetzung)

“Following the adoption by the Parliament of the Republic of Macedonia of the Amendments to the Law of Protection of Personal Data, the last item of the declaration made to Article 3 of the Convention contained in the instrument of ratification of the Republic of Macedonia is no longer valid.

The Republic of Macedonia, therefore, withdraws only the last item of the declaration made to Article 3, paragraph 2.a, of the Convention, which reads as follows: ‘In accordance with Article 3, paragraph 2.a, of the Convention, the Republic of Macedonia declares that it will not apply the Convention to the categories of personal data in conducting criminal proceeding.’”

„Nach Annahme der Änderungen zum Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten durch das Parlament der Republik Mazedonien ist der letzte Anstrich der zu Artikel 3 des Übereinkommens abgegebenen in der Ratifikationsurkunde der Republik Mazedonien enthaltenen Erklärung nicht mehr gültig.

Daher nimmt die Republik Mazedonien nur den letzten Anstrich der zu Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens abgegebenen Erklärung mit folgendem Wortlaut zurück: ‘Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens erklärt die Republik Mazedonien, dass sie das Übereinkommen auf die Arten von personenbezogenen Daten bei der Durchführung eines Strafverfahrens nicht anwenden wird.’ “

Monaco hat dem Generalsekretär des Europarats bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 24. Dezember 2008 folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

«Conformément à l'article 13 de la Convention, Monaco désigne comme autorité chargée de fournir, dans les limites et conditions de cet article, toutes informations sur le droit et la pratique administrative monégasques en matière de protection des données:

Commission de Contrôle
des Informations Nominatives – C.C.I.N.
'Gildo Pastor Center'
7, rue du Gabian
MC 98000 Monaco
Tél.: 00.377.97.70.22.44
Fax: 00.377.97.70.22.45
E-mail: ccin@gouv.mc»

„Nach Artikel 13 des Übereinkommens bezeichnet Monaco folgende Stelle als die im Rahmen und nach Maßgabe jenes Artikels für die Erteilung sämtlicher Auskünfte über Recht und Verwaltungspraxis Monacos im Bereich des Datenschutzes zuständige Behörde:

Commission de Contrôle
des Informations Nominatives – C.C.I.N.
'Gildo Pastor Center'
7, rue du Gabian
MC 98000 Monaco
Tel.: 00.377.97.70.22.44
Fax: 00.377.97.70.22.45
E-mail: ccin@gouv.mc“

III.

Das Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 (BGBl. 2002 II S. 1882, 1887) zum Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten betreffend Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr ist nach seinem Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b für

Andorra am 1. September 2008
nach Maßgabe der unter IV. abgedruckten Erklärung

Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik am 1. Januar 2009

in Kraft getreten.

Es wird ferner für

Monaco am 1. April 2009

Serbien am 1. April 2009

in Kraft treten.

IV.

Andorra hat dem Generalsekretär des Europarats bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 6. Mai 2008 folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

«Conformément à l'article 1, paragraphe 1, du Protocole additionnel, Andorre désigne l'«*Agència Andorrana de Protecció de Dades*» comme l'autorité compétente pour contrôler et veiller au respect des mesures de droit interne qui donnent effet aux Chapitres II et III de la Convention.»

„Andorra bezeichnet nach Artikel 1 Absatz 1 des Zusatzprotokolls das Andorranische Datenschutzamt als die Stelle, die für die Kontrolle und Gewährleistung der Einhaltung der Maßnahmen des internen Rechts zuständig ist, durch welche die Kapitel II und III des Übereinkommens verwirklicht werden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. Mai 2008 (BGBl. II S. 686).

Berlin, den 11. März 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Rahmenübereinkommens der WHO
zur Eindämmung des Tabakgebrauchs**

Vom 12. März 2009

Das Rahmenübereinkommen der WHO vom 21. Mai 2003 zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (BGBl. 2004 II S. 1538, 1539) wird nach seinem Artikel 36 Absatz 2 für

Suriname am 16. März 2009
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Januar 2009 (BGBl. II S. 176).

Berlin, den 12. März 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
des deutsch-liberianischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 20. März 2009

Das in Monrovia am 10. März 2009 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia über Finanzielle Zusammenarbeit (Rückkauf kommerzieller Schulden) ist nach seinem Artikel 5

am 10. März 2009
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. März 2009

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Adolf Kloeke-Lesch

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Liberia
über Finanzielle Zusammenarbeit 2008
(Rückkauf kommerzieller Schulden)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Liberia –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Liberia,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Liberia beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Schreiben von Bundesministerin Heidemarie Wieczorek-Zeul an die liberianische Präsidentin Ellen Johnson Sirleaf vom 22. Juli 2008 sowie erneut mit schriftlicher Zusage (Schreiben der liberianischen Finanzministerin Augustine Kpehe Ngafuan an Bundesministerin Heidemarie Wieczorek-Zeul vom 19. Januar 2009) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Liberia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro) zum Rückkauf kommerzieller Schulden über die Schuldenminderungseinrichtung der Weltbank zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Liberia zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleit-

maßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2016.

(3) Die Regierung der Republik Liberia, soweit sie nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrags ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Liberia stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Liberia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Liberia überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Monrovia am 10. März 2009 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Ilse Lindemann-Macha

Für die Regierung der Republik Liberia
Olubanke King-Akerele

**Bekanntmachung
des deutsch-malischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 20. März 2009

Das in Bamako am 7. November 2008 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit 2007 und 2008 ist nach seinem Artikel 5

am 7. November 2008

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. März 2009

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Adolf Kloeke-Lesch

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Mali
über Finanzielle Zusammenarbeit 2007 und 2008**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Mali –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mali,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Mali beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der deutsch-malischen Regierungsverhandlungen vom 8. Dezember 2007 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Mali oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbei-

träge in Höhe von insgesamt 35 000 000,- EUR (in Worten: fünf- unddreißig Millionen Euro) für folgende Vorhaben zu erhalten:

- a) „Office du Niger – Integration marginaler Landnutzer“ bis zu 8 000 000,- EUR (in Worten: acht Millionen Euro);
- b) „Office du Niger – Bewässerung Siengo“ bis zu 5 500 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen fünfhunderttausend Euro);
- c) „Nationale Bank für landwirtschaftliche Entwicklung – Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen“ bis zu 2 000 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen Euro);
- d) „Sektorprogramm im Subsektor Kleinstädtische Wasser- und Sanitärversorgung“ bis zu 8 500 000,- EUR (in Worten: acht Millionen fünfhunderttausend Euro);
- e) „Kooperationsvorhaben – Sektorprogramm Bildung II“ bis zu 11 000 000,- EUR (in Worten: elf Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Mali oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder

für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2015.

(3) Die Regierung der Republik Mali, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Mali stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Mali erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Mali überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-/Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bamako am 7. November 2008 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

K. Flittner

Für die Regierung der Republik Mali

Moctar Ouane

Bekanntmachung des deutsch-luxemburgischen Abkommens über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen

Vom 24. März 2009

Das in Berlin am 17. Januar 2006 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen ist nach seinem Artikel 14 Absatz 1

am 5. Januar 2009

in Kraft getreten. Es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 24. März 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Großherzogtums Luxemburg –

in der Absicht, den Schutz von Verschlusssachen zu gewährleisten, die zwischen den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und des Großherzogtums Luxemburg sowie mit Auftragnehmern im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei oder zwischen Auftragnehmern beider Vertragsparteien ausgetauscht werden,

von dem Wunsch geleitet, eine Regelung über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen zu schaffen, die auf alle zwischen den Vertragsparteien zu schließenden Abkommen über Zusammenarbeit und auf Verträge, die einen Austausch von Verschlusssachen mit sich bringen, Anwendung findet –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Abkommens
1. sind Verschlusssachen
 - im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform. Sie werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung eingestuft;
 2. ist ein „Verschlusssachenauftrag“
 - ein Vertrag zwischen einer Behörde oder einem Unternehmen aus dem Staat der einen Vertragspartei (Auftraggeber) und einem Unternehmen aus dem Staat der anderen Vertragspartei (Auftragnehmer); im Rahmen eines derartigen Vertrags sind Verschlusssachen aus dem Staat des Auftraggebers dem Auftragnehmer zu überlassen, von dem Auftragnehmer zu entwickeln oder Mitarbeitern des Auftragnehmers, die Arbeiten in Einrichtungen des Auftraggebers durchzuführen haben, zugänglich zu machen.
- (2) Für die Geheimhaltungsgrade gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
1. In der Bundesrepublik Deutschland sind Verschlusssachen
 - a) STRENG GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand oder lebenswichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann,
 - b) GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann,
 - c) VS-VERTRAULICH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann,
 - d) VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

2. Im Großherzogtum Luxemburg sind Verschlusssachen

- a) TRES SECRET, wenn ihr unangemessener Gebrauch außerordentlich schweren Schaden für die Sicherheit des Großherzogtums Luxemburg und der Staaten, mit denen es durch eine Übereinkunft über eine gemeinsame Verteidigung verbunden ist, die internationalen Beziehungen sowie das wissenschaftliche und wirtschaftliche Potenzial des Großherzogtums Luxemburg verursachen könnte,
- b) SECRET, wenn ihr unangemessener Gebrauch schweren Schaden für die unter Buchstabe a aufgeführten Interessen verursachen könnte,
- c) CONFIDENTIEL, wenn ihr unangemessener Gebrauch Schaden für die unter Buchstabe a aufgeführten Interessen verursachen könnte,
- d) RESTREINT, wenn ihr unangemessener Gebrauch für die unter Buchstabe a aufgeführten Interessen nachteilig sein könnte.

Artikel 2

Vergleichbarkeit

(1) Die Vertragsparteien legen fest, dass folgende Geheimhaltungsgrade vergleichbar sind:

Bundesrepublik Deutschland	Großherzogtum Luxemburg
STRENG GEHEIM	TRES SECRET
GEHEIM	SECRET
VS-VERTRAULICH	CONFIDENTIEL
VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH	RESTREINT

(2) Im Großherzogtum Luxemburg hergestellte Verschlusssachen werden zusätzlich mit „LUX“ gekennzeichnet.

Artikel 3

Kennzeichnung

- (1) Die übermittelten Verschlusssachen werden von der für ihren Empfänger zuständigen Behörde oder auf deren Veranlassung mit dem nach Artikel 2 vergleichbaren nationalen Geheimhaltungsgrad gekennzeichnet.
- (2) Die Kennzeichnungspflicht gilt auch für Verschlusssachen, die im Empfängerstaat im Zusammenhang mit Verschlusssachenaufträgen entstehen, und für im Empfängerstaat hergestellte Kopien.
- (3) Geheimhaltungsgrade werden von der für den Empfänger der betreffenden Verschlusssache zuständigen Behörde oder auf deren Veranlassung auf Ersuchen der zuständigen Behörde des herausgebenden Staates geändert oder aufgehoben. Die zuständige Behörde des herausgebenden Staates teilt der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei ihre Absicht, einen Geheimhaltungsgrad zu ändern oder aufzuheben, sechs Wochen im Voraus mit.

Artikel 4

Innerstaatliche Maßnahmen

(1) Die Vertragsparteien treffen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften alle geeigneten Maßnahmen, um den Geheimschutz von Verschlusssachen zu gewährleisten, die

nach diesem Abkommen entstehen, ausgetauscht oder aufbewahrt werden. Sie gewähren diesen Verschluss-sachen mindestens den gleichen Geheimschutz, wie er von der Regierung der empfangenden Vertragspartei für eigene Verschluss-sachen des vergleichbaren Geheimhaltungsgrads gefordert wird.

(2) Die Verschluss-sachen werden ausschließlich für den angegebenen Zweck verwendet. Die empfangende Vertragspartei darf Verschluss-sachen weder bekannt geben oder nutzen noch ihre Bekanntgabe oder Nutzung gestatten, es sei denn, dies geschieht für die Zwecke und mit den etwaigen Beschränkungen, die von oder im Auftrag der herausgebenden Vertragspartei festgelegt worden sind. Einer gegenteiligen Regelung muss der Herausgeber der Verschluss-sache schriftlich zugestimmt haben.

(3) Die Verschluss-sachen dürfen nur Personen zugänglich gemacht werden, die auf Grund ihrer Aufgaben die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllen und die – außer im Fall von VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/RESTREINT eingestuft Verschluss-sachen – zum Zugang zu Verschluss-sachen des vergleichbaren Geheimhaltungsgrads ermächtigt sind. Die Ermächtigung setzt eine Sicherheitsüberprüfung voraus, die mindestens so streng sein muss wie diejenige, die für den Zugang zu innerstaatlichen Verschluss-sachen des vergleichbaren Geheimhaltungsgrads durchgeführt wird.

(4) Der Zugang zu Verschluss-sachen des Geheimhaltungsgrads VS-VERTRAULICH/CONFIDENTIEL und höher durch eine Person mit der alleinigen Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei, einer der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens vom 27. Juli 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, dem Königreich Schweden, dem Königreich Spanien und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Maßnahmen zur Erleichterung der Umstrukturierung und der Tätigkeit der europäischen Rüstungsindustrie oder einer der Vertragsparteien des OCCAR-Geheimchutzabkommens vom 24. September 2004 zwischen der Regierung der Französischen Republik, der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung des Königreichs Belgien, der Regierung der Italienischen Republik und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland wird ohne vorherige Genehmigung der herausgebenden Regierung gewährt. Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines der oben angeführten Länder besitzen, darf der Zugang zu VS-VERTRAULICH/CONFIDENTIEL oder höher nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers der Verschluss-sachen gewährt werden.

(5) Sicherheitsüberprüfungen bei Staatsangehörigen der Vertragspartei, die ihren Aufenthalt im eigenen Land haben und dort Zugang zu Verschluss-sachen benötigen, werden von deren Nationalen Sicherheitsbehörden beziehungsweise Beauftragten Sicherheitsbehörden oder anderen zuständigen innerstaatlichen Behörden vorgenommen.

(6) Sicherheitsüberprüfungen bei Staatsangehörigen einer Vertragspartei, die ihren rechtmäßigen Aufenthalt im Land der anderen Vertragspartei haben und dort eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben sollen, werden hingegen von der zuständigen Sicherheitsbehörde dieses Staates durchgeführt, wobei gegebenenfalls Sicherheitsauskünfte im Ausland eingeholt werden.

(7) Die Vertragsparteien sorgen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsinspektionen und für die Einhaltung dieses Abkommens.

(8) Für Verschluss-sachen des Geheimhaltungsgrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/RESTREINT finden die Artikel 5 und 6 keine Anwendung.

Artikel 5

Vergabe von Verschluss-sachenaufträgen

(1) Vor Vergabe eines Verschluss-sachenauftrags holt der Auftraggeber über die für ihn zuständige Behörde bei der für den

Auftragnehmer zuständigen Behörde einen Sicherheitsbescheid ein, um sich vergewissern zu können, ob der in Aussicht genommene Auftragnehmer der Geheimschutzaufsicht durch die zuständige Behörde seines Landes unterliegt und ob er die für die Auftragsdurchführung erforderlichen Geheimschutzvorkehrungen getroffen hat. Ist ein Auftragnehmer noch nicht in der Geheimschutzbetreuung, kann dies beantragt werden.

(2) Ein Sicherheitsbescheid ist auch dann einzuholen, wenn ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert worden ist und im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens bereits vor Auftragserteilung Verschluss-sachen übergeben werden müssen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 wird das folgende Verfahren angewendet:

1. Ersuchen um Ausstellung eines Sicherheitsbescheids für Auftragnehmer aus dem Staat der anderen Vertragspartei enthalten Angaben über das Vorhaben sowie die Art, den Umfang und den Geheimhaltungsgrad der dem Auftragnehmer voraussichtlich zu überlassenden oder bei ihm entstehenden Verschluss-sachen.
2. Sicherheitsbescheide müssen neben der vollständigen Bezeichnung des Unternehmens, seiner Postanschrift und dem Namen des Sicherheitsbevollmächtigten sowie dessen Telefon- und Faxverbindung und gegebenenfalls E-Mail-Adresse insbesondere Angaben darüber enthalten, in welchem Umfang und bis zu welchem Geheimhaltungsgrad bei dem betreffenden Unternehmen Geheimschutzmaßnahmen auf der Grundlage innerstaatlicher Geheimschutzvorschriften getroffen worden sind.
3. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien teilen einander mit, wenn sich die den ausgestellten Sicherheitsbescheiden zugrunde liegenden Sachverhalte ändern.
4. Der Austausch dieser Mitteilungen zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien erfolgt in der Landessprache der zu unterrichtenden Behörde oder in englischer Sprache.
5. Sicherheitsbescheide und an die jeweils zuständigen Behörden der Vertragsparteien gerichtete Ersuchen um Ausstellung von Sicherheitsbescheiden sind schriftlich zu übermitteln.

Artikel 6

Durchführung von Verschluss-sachenaufträgen

(1) Verschluss-sachenaufträge müssen eine Geheimschutzklausel enthalten, der zufolge der Auftragnehmer verpflichtet ist, die zum Schutz von Verschluss-sachen erforderlichen Vorkehrungen in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Geheimschutzvorschriften seines Landes zu treffen.

(2) Außerdem sind folgende Bestimmungen in die Geheimschutzklausel aufzunehmen:

1. die Bestimmung des Begriffs „Verschluss-sachen“ und der vergleichbaren Geheimschutzkennzeichnungen und Geheimhaltungsgrade der beiden Vertragsparteien in Übereinstimmung mit diesem Abkommen;
2. die Namen der jeweils zuständigen Behörde der Vertragsparteien, die zur Genehmigung der Überlassung von Verschluss-sachen, die mit dem Auftrag in Zusammenhang stehen, und zur Koordinierung des Schutzes dieser Verschluss-sachen ermächtigt ist;
3. die Wege, über die Verschluss-sachen zwischen den zuständigen Behörden und beteiligten Auftragnehmern weiterzugeben sind;
4. die Verfahren und Mechanismen für die Mitteilung von Änderungen, die sich möglicherweise in Bezug auf die Änderung von Geheimschutzkennzeichnung von Verschluss-sachen aufgrund von Änderungen ihrer Geheimschutzkennzeichnungen oder wegen des Wegfalls der Schutzbedürftigkeit ergeben;

5. die Verfahren für die Genehmigung von Besuchen oder des Zugangs von Personal der Vertragsparteien;
6. die Verfahren für die Übermittlung von Verschlusssachen an Auftragnehmer, bei denen solche Verschlusssachen verwendet und aufbewahrt werden sollen;
7. die Forderung, dass der Auftragnehmer den Zugang zu einer Verschlusssache nur einer Person gewähren darf, welche die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllt und mit der Durchführung des Auftrags beauftragt worden oder daran beteiligt ist und – außer im Fall von als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/RESTREINT eingestuftem Verschlusssachen – zuvor bis zum entsprechenden Geheimhaltungsgrad sicherheitsüberprüft worden ist;
8. die Forderung, dass eine Verschlusssache an eine Person nach der Maßgabe des Artikel 4 Absatz 4 nur weitergegeben bzw. deren Weitergabe gestattet werden darf, wenn die herausgebende Regierung dem zugestimmt hat;
9. die Forderung, dass der Auftragnehmer seine zuständige Behörde unverzüglich über jeden erfolgten oder vermuteten Verlust, eine begangene oder vermutete Indiskretion oder unbefugte Bekanntgabe der unter den Auftrag fallenden Verschlusssachen zu unterrichten hat.

(3) Die für den Auftraggeber zuständige Behörde benennt dem Auftragnehmer in einer gesonderten Aufstellung (Einstufungsliste) sämtliche Vorgänge, die einer Verschlusssacheneinstufung bedürfen, legt den erforderlichen Geheimhaltungsgrad fest und veranlasst, dass diese Aufstellung dem Verschlusssachenauftrag als Anhang beigelegt wird. Die für den Auftraggeber zuständige Behörde hat diese Aufstellung auch der für den Auftragnehmer zuständigen Behörde zu übermitteln oder deren Übermittlung zu veranlassen.

(4) Die für den Auftraggeber zuständige Behörde stellt sicher, dass dem Auftragnehmer Verschlusssachen erst dann zugänglich gemacht werden, wenn der entsprechende Sicherheitsbescheid der für den Auftragnehmer zuständigen Behörde vorliegt.

Artikel 7

Übermittlung von Verschlusssachen

(1) Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads STRENG GEHEIM/TRES SECRET werden zwischen den Vertragsparteien nur als diplomatisches Kuriergepäck von Regierung zu Regierung nach Maßgabe der innerstaatlichen Geheimschutzvorschriften übermittelt.

(2) Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH/CONFIDENTIEL und GEHEIM/SECRET werden von einem Staat in den anderen grundsätzlich auf amtlichem Kurierweg befördert. Die Nationalen Sicherheitsbehörden beziehungsweise die Beauftragten Sicherheitsbehörden der Vertragsparteien können alternative Übermittlungswege vereinbaren. Der Empfang einer Verschlusssache wird von der zuständigen Behörde oder auf deren Veranlassung bestätigt und die Verschlusssachen nach Maßgabe der innerstaatlichen Geheimschutzvorschriften an den Empfänger weitergeleitet.

(3) Die zuständigen Behörden können für ein genau bezeichnetes Vorhaben – allgemein oder unter Festlegung von Beschränkungen – vereinbaren, dass Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH/CONFIDENTIEL und GEHEIM/SECRET auf einem anderen als dem amtlichen Kurierweg befördert werden dürfen, sofern die Einhaltung des amtlichen Kurierwegs den Transport oder die Ausführung eines Auftrags unangemessen erschweren würde. In derartigen Fällen

1. muss der Beförderer zum Zugang zu Verschlusssachen des vergleichbaren Geheimhaltungsgrads ermächtigt sein;
2. muss bei der absendenden Stelle ein Verzeichnis der beförderten Verschlusssachen verbleiben; ein Exemplar dieses Verzeichnisses ist dem Empfänger zur Weiterleitung an die zuständige Behörde zu übergeben;

3. müssen die Verschlusssachen nach den für die Inlandsbeförderung geltenden Bestimmungen verpackt sein;
4. muss die Übergabe der Verschlusssachen gegen Empfangsbescheinigung erfolgen;
5. muss der Beförderer einen Kurierausweis mit sich führen, den die für die absendende oder die empfangende Stelle zuständige Behörde ausgestellt hat.

(4) Für die Beförderung von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH/CONFIDENTIEL und höher werden Transport, Transportweg und Begleitschutz in jedem Einzelfall durch die zuständigen Behörden auf der Grundlage eines detaillierten Transportplans festgelegt.

(5) Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads VS-VERTRAULICH/CONFIDENTIEL und höher dürfen auf elektronischem Wege nicht unverschlüsselt übermittelt werden. Für die Verschlüsselung von Verschlusssachen dieser Geheimhaltungsgrade dürfen nur Verschlüsselungssysteme eingesetzt werden, die von den zuständigen Sicherheitsbehörden der Vertragsparteien in gegenseitigem Einvernehmen zugelassen worden sind.

(6) Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/RESTREINT können unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Geheimschutzvorschriften an Empfänger im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei mit der Post oder anderen Zustelldiensten übermittelt werden.

(7) Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/RESTREINT können mittels handelsüblicher Verschlüsselungsgeräte, die von einer zuständigen innerstaatlichen Behörde der Vertragsparteien zugelassen worden sind, elektronisch übertragen oder zugänglich gemacht werden. Eine unverschlüsselte Übermittlung von Verschlusssachen dieses Geheimhaltungsgrads ist nur zulässig, wenn innerstaatliche Geheimschutzvorschriften dem nicht entgegenstehen, ein zugelassenes Verschlüsselungssystem nicht verfügbar ist, die Übermittlung ausschließlich innerhalb von Festnetzen erfolgt und Absender und Empfänger sich zuvor über die beabsichtigte Übertragung geeinigt haben.

Artikel 8

Besuche

(1) Besuchern aus dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei wird im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Zugang zu Verschlusssachen sowie zu Einrichtungen, in denen an diesen gearbeitet wird, grundsätzlich nur mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Behörde der zu besuchenden Vertragspartei gewährt. Sie wird nur Personen erteilt, die die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllen und – außer im Fall von als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/RESTREINT eingestuftem Verschlusssachen – zum Zugang zu Verschlusssachen ermächtigt sind.

(2) Besuchsanmeldungen sind rechtzeitig und in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Besucher einzureisen wünschen, der zuständigen Behörde dieser Vertragspartei vorzulegen. Die zuständigen Behörden teilen einander die Einzelheiten der Anmeldungen mit und stellen den Schutz personenbezogener Daten sicher.

(3) Besuchsanmeldungen sind in der Sprache des zu besuchenden Landes oder in englischer Sprache und mit folgenden Angaben versehen vorzulegen:

1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum und -ort sowie die Pass- oder Personalausweisnummer des Besuchers;
2. Staatsangehörigkeit des Besuchers;
3. Dienstbezeichnung des Besuchers und Name der Behörde oder Stelle, die er vertritt;
4. Grad der Ermächtigung des Besuchers für den Zugang zu Verschlusssachen;
5. Besuchszweck sowie vorgesehene Besuchsdatum;

6. Angabe der Stellen, Ansprechpartner und Einrichtungen, die besucht werden sollen.

Artikel 9

Konsultationen

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien nehmen von den im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei geltenden Bestimmungen über den Schutz von Verschlusssachen Kenntnis.

(2) Um eine enge Zusammenarbeit bei der Durchführung dieses Abkommens zu gewährleisten, konsultieren die zuständigen Behörden einander auf Ersuchen einer dieser Behörden.

(3) Jede Vertragspartei erlaubt darüber hinaus der Nationalen oder Beauftragten Sicherheitsbehörde der anderen Vertragspartei oder jeder im gegenseitigen Einvernehmen bezeichneten anderen Behörde, Besuche in ihrem Hoheitsgebiet zu machen, um mit ihren Sicherheitsbehörden ihre Verfahren und Einrichtungen zum Schutz von Verschlusssachen, die ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt wurden, zu erörtern. Jede Vertragspartei unterstützt diese Behörde bei der Feststellung, ob solche Verschlusssachen, die ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt worden sind, ausreichend geschützt werden. Die Einzelheiten der Besuche werden von den zuständigen Behörden festgelegt.

Artikel 10

Verletzung der Bestimmungen über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen

(1) Wenn eine unbefugte Bekanntgabe von Verschlusssachen nicht auszuschließen ist, vermutet oder festgestellt wird, ist dies der anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen.

(2) Verletzungen der Bestimmungen über den Schutz von Verschlusssachen werden von den zuständigen Behörden und Gerichten der Vertragspartei, deren Zuständigkeit gegeben ist, nach dem Recht dieser Vertragspartei untersucht und verfolgt. Die andere Vertragspartei soll diese Ermittlungen auf Ersuchen unterstützen und ist über das Ergebnis zu unterrichten.

Artikel 11

Kosten

Jede Vertragspartei trägt die ihr bei der Durchführung dieses Abkommens entstehenden Kosten.

Artikel 12

Zuständige Behörden

Die Vertragsparteien unterrichten einander darüber, welche Behörden für die Durchführung dieses Abkommens zuständig sind.

Artikel 13

Verhältnis zu anderen Übereinkünften, Absprachen und Vereinbarungen

Alle bestehenden Abkommen, Abmachungen und Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien oder den zuständigen Behörden über den Schutz von Verschlusssachen bleiben von diesem Abkommen unberührt, soweit sie diesem nicht entgegenstehen.

Artikel 14

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Dieses Abkommen kann einvernehmlich in Schriftform von den Vertragsparteien geändert werden. Jede Vertragspartei kann jederzeit schriftlich eine Änderung dieses Abkommens beantragen. Stellt eine Vertragspartei einen entsprechenden Antrag, so nehmen die Vertragsparteien Verhandlungen über die Änderung des Abkommens auf.

(4) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen. Im Fall der Kündigung sind die aufgrund dieses Abkommens übermittelten oder beim Auftragnehmer entstandenen Verschlusssachen weiterhin nach Artikel 4 zu behandeln, solange das Bestehen der Einstufung dies rechtfertigt.

(5) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Vertragspartei veranlasst, in deren Staatsgebiet das Abkommen unterzeichnet wird. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registriernummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Berlin am 17. Januar 2006 in zwei Urschriften
in deutscher Sprache.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Thomas Läufer

Für die Regierung des Großherzogtums Luxemburg
Jean A. Welter

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-ukrainischen Abkommens
über die Beförderung von Wehrmaterial und Personal
durch das Hoheitsgebiet der Ukraine**

Vom 24. März 2009

Das in Berlin am 12. Juli 2006 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerkabinett der Ukraine über die Beförderung von Wehrmaterial und Personal durch das Hoheitsgebiet der Ukraine (BGBl. 2007 II S. 42, 43) ist nach seinem Artikel 16 Absatz 1

am 19. Februar 2009

in Kraft getreten.

Berlin, den 24. März 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls
zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen**

Vom 24. März 2009

Das Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. 2002 II S. 2866, 2867) ist nach seinem Artikel 4 Absatz 3 für

Kroatien

am 1. Februar 2009

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. November 2007 (BGBl. 2008 II S. 45).

Berlin, den 24. März 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet
der internationalen Adoption**

Vom 26. März 2009

I.

Das in Den Haag am 29. Mai 1993 zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (BGBl. 2001 II S. 1034, 1035) ist nach seinem Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a für die

Seychellen am 1. Oktober 2008
in Kraft getreten.

Die Bundesrepublik Deutschland hat ihre Einsprüche gegen die Beitritte Armeniens und der Dominikanischen Republik zurückgezogen. Das Übereinkommen ist somit im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland

zu Armenien am 29. Januar 2009
zur Dominikanischen Republik am 1. August 2008
in Kraft getreten.

II.

Die Bundesrepublik Deutschland hat dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande als Verwahrer am 9. Januar 2009 folgende Angaben zu den zuständigen Behörden nach Artikel 23 des Übereinkommens notifiziert:

„Bescheinigungen nach Artikel 23 Absatz 1 des Übereinkommens werden erteilt

- a) durch die zentrale Adoptionsstelle, die die Zustimmung gemäß Artikel 17 Buchstabe c des Übereinkommens erteilt hat, oder
- b) durch die zentrale Adoptionsstelle, zu deren Bereich das Jugendamt gehört oder in deren Bereich die anerkannte Auslandsvermittlungsstelle ihren Sitz hat, wenn diese die Zustimmung erteilt haben.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. August 2008 (BGBl. II S. 949).

Berlin, den 26. März 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,90 €.

Preis des Anlagebandes: 94,90 € (91,00 € zuzüglich 3,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 95,50 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
der Neufassung der Anlagen A und B
zu dem Europäischen Übereinkommen über die
internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)**

Vom 7. April 2009

Auf Grund des Artikels 2 der 19. ADR-Änderungsverordnung vom 11. September 2008 (BGBl. 2008 II S. 942) wird der Wortlaut der amtlichen deutschen Übersetzung der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der seit dem 1. Januar 2009 geltenden Fassung als Anlage*) bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2007 (BGBl. 2007 II S. 1399 – Anlageband; 2009 II S. 194, 196),
2. den am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung,
3. eine 1. Berichtigung zu 2. (BGBl. 2009 II S. 194, 196).

Berlin, den 7. April 2009

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
W. Tiefensee

*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.